

Beschluss Nr. 265/2021
Schwyz, 20. April 2021 / ju
Versandt am: 27. April 2021

4. Änderung der Ausgestaltung der Covid-19 Härtefallmassnahmen Festsetzung

1. Ausgangslage

Im Nachgang zu den vom Bundesparlament in der Frühlingssession 2021 beschlossenen Änderungen (AS 2021 153) des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) hat der Bundesrat weitere Anpassungen in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 vorgenommen (AS 2021 184).

Das Bundesparlament hat mit der aktuellen Änderung im Covid-19-Gesetz eine neue Finanzierungsstruktur eingeführt. Der Bund übernimmt bei Einhaltung gewisser Mindestanforderungen 70 Prozent der Kosten von Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 bis 5 Mio. Franken. Die Kantone konnten frei entscheiden, ob sie für diese Unternehmen Härtefallmassnahmen ergreifen und wie sie diese ausgestalten.

Für Unternehmen, deren durchschnittlicher Umsatz der Jahre 2018 und 2019 den Schwellenwert von 5 Mio. Franken übersteigt, übernimmt der Bund die volle Finanzierung. Der Bundesgesetzgeber legt für diese Unternehmen eine Reihe zwingender Vorgaben, insbesondere bezüglich Anspruchsvoraussetzung, Beitragsbemessung, Höchstgrenzen der Beträge, Eigenleistungen, Gewinnbeteiligung und Belege fest. Die Vorgaben in Gesetz und Verordnung sind von den Kantonen ohne Abweichung zu übernehmen. Grössere Unternehmen sind oft in mehreren Kantonen tätig. Der Bund finanziert deren Härtefallbeiträge vollständig. Daher soll für diese Unternehmen schweizweit eine einheitliche Regelung gelten. Die Kantone haben indes die Möglichkeit, bei der Beitragsberechnungsmethode tiefere Fixkostenanteile festzulegen, wenn sie feststellen, dass mit den pauschalen Fixkostenanteilen gemäss Art. 8b Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine Überentschädigung entstehen würde.

Zudem relativierte der Bundesrat seine früheren Lockerungen in Bezug auf die Einschränkung der Verwendung. Noch im Dezember 2020 galt für Unternehmen ein Verbot von fünf Jahren nach Erhalt des Härtefallbeitrags, Dividenden oder Tantiemen zu beschliessen oder auszuschütten, Kapitaleinlagen zurückzuerstatten sowie Darlehen an Eigentümer zu vergeben. Im Januar 2021 senkte der Bundesrat dieses Verbot in zeitlicher Hinsicht auf drei Jahre, um es nun per 1. April 2021 auf vier Jahre zu erhöhen (Art. 6 Bst. a Covid-19-Härtefallverordnung). Diese Änderung gilt gemäss Art. 22a Covid-19-Härtefallverordnung jedoch nur für Unternehmen, welche Härtefallhilfen nach dem 1. April 2021 zugesichert erhalten. Für früher zugesicherte Beiträge gilt in zeitlicher Hinsicht ein Verbot für die Dauer von drei Jahren.

Sodann beschloss sowohl das Bundesparlament am 19. März 2021 wie der Bundesrat am 31. März 2021 weitere Änderungen, welche jedoch kantonsseitig keines weiteren Nachvollzugs bedürfen.

Der Hauptgrund für die vorliegende kantonale Anpassung ist der Einbezug der bundesrechtlich eingeführten Kategorie der Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2018 und 2019 von über 5 Mio. Franken.

2. Erwägungen

2.1 Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz über 5 Mio. Franken

In Bezug auf die neue Kategorisierung des Bundesgesetzgebers für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 über oder bis 5 Mio. Franken ist klarzustellen, dass die kantonsseitigen Bestimmungen grundsätzlich nur für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken gelten. Dies hat seinen Grund darin, dass der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz für die Kategorie über 5 Mio. Franken weitgehend selbst wahrnimmt.

Den Kantonen bleibt in gesetzgeberischer Hinsicht für die Kategorie Jahresumsatz über 5 Mio. Franken Handlungsspielraum gemäss Art. 8b Abs. 4 Covid-19-Härtefallverordnung. Danach können die Kantone tiefere Fixkostenanteile zur Berechnung der nicht rückzahlbaren Beiträge festlegen, wenn sie feststellen, dass mit den pauschalen Fixkostenanteilen nach Art. 8b Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung eine Überentschädigung entstehen würde. In der Tat sind im Kanton Schwyz gleich mehrere grosse Unternehmen angesiedelt, die relativ tiefe Fixkosten bei sehr hohen Umsatzzahlen verzeichnen. Eine Beitragsberechnung nach dem pauschalen bundesrechtlichen Schema gemäss Art. 8b Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung hätte zur Folge, dass deren Fixkosten für mehrere Jahre gedeckt wären. Eine solch weitgehende Überentschädigung kann im Sinne der Rechtsgleichheit nicht akzeptiert werden. Statt einer pauschalen Fixkostenanteilsberechnung drängt sich daher eine effektive Fixkostenanteilsberechnung auf. Für den Kanton Schwyz bedeutet das keinen Mehraufwand, da bereits bisher bei sämtlichen antragstellenden Unternehmen die tatsächlichen Fixkosten basierend auf dem Jahresabschluss errechnet werden.

Dabei berechnet sich der nicht rückzahlbare Beitrag an ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz über 5 Mio. Franken, indem der Umsatzrückgang nach Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung mit dem tatsächlichen Fixkostenanteil multipliziert wird. Die Berechnungsformel gemäss Art. 8b Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung wird folglich für den Kanton Schwyz adaptiert, indem nicht mit einem pauschalen, sondern tatsächlichen Fixkostenanteil gerechnet wird. Mehrere Zentralschweizer Kantone planen eine analoge Vorgehensweise und auch weitere Kantone prüfen den auf den tatsächlichen Fixkosten basierenden Ansatz eingehend.

Da diese Berechnungsmethode bundesrechtbasiert ist, kann sie in gewissen Fällen dazu führen, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz über 5 Mio. Franken im Verhältnis zu jenen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken tiefere Beiträge erhalten. Um dies zu verhindern, soll die vorteilhaftere Berechnungsmethode zum Tragen kommen. In jedem Fall darf die kantonale Berechnungsmethode resp. der daraus resultierende Fixkostenanteil die bundesrechtliche Lösung mit pauschalen Fixkostenanteilen resp. die bundesrechtlichen Höchstgrenzen nicht übersteigen.

2.2 Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken

2.2.1 Gewinnverbot

Im Zuge der neuen Möglichkeiten, Umsatzrückgänge gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 anstelle des Jahresumsatzes 2020 für die Berechnung des Umsatzrückganges heranzuziehen, muss das Gewinnverbot auch für diese Referenzperiode zum Tragen kommen, auf welche sich der Umsatzrückgang effektiv bezieht.

Dies bekräftigt auch der Bundesrat in den Erläuterungen vom 31. März 2021 zu den Änderungen der Covid-19-Härtefallverordnung (S. 10): «Die A-Fond-perdu Beiträge und Darlehen sollen so bemessen werden, dass sie höchstens die ungedeckten Fixkosten decken.»

2.2.2 Rückzahlung von Aktionärsdarlehen

Die erneuten Anpassungen bezüglich der Einschränkung der Verwendung in zeitlicher Hinsicht sollen auch für die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen gelten. Insbesondere die übergangsrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 22a Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung sollen ebenfalls zur Anwendung gelangen.

2.2.3 Korrekturen von RRB Nr. 121/2021

Die Korrekturen von RRB Nr. 121/2021 werden der Übersichtlichkeit halber vorliegend vollständig integriert, weshalb der RRB Nr. 121/2021 ausser Kraft gesetzt werden kann.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die nachfolgenden Beschlussziffern 2–6 ersetzen die Beschlussziffern 2–6 des RRB Nr. 84/2021, welche hiermit ausser Kraft gesetzt werden. Ebenso wird RRB Nr. 121/2021 ausser Kraft gesetzt.

2. In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorgaben haben Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken kumulativ zu belegen oder zu bestätigen, dass:

- a) per 31. Dezember 2019 kein hälftiger Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR vorlag;
- b) sie am 15. März 2020 keine fälligen Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von kantonalen Gebühren sowie keine Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen, Bezirken und/oder Gemeinden hatten;
- c) sie im Jahr 2020 respektive in der Referenzperiode gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung keinen Reingewinn erwirtschaftet haben, es sei denn, sie sind von einer Betriebsschliessung im Sinne von Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung betroffen.

3. Eckwerte der Festsetzung und Auszahlung der Beiträge an Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken:

- a) Grundsatz
 - I. Unternehmen mit Umsatzrückgang von 40 % gemäss Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung:
60 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 15 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019.
 - II. Seit 22. Dezember 2020 behördlich geschlossene Unternehmen:
60 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 15 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019.
 - III. Seit 18. Januar 2021 behördlich geschlossene Unternehmen:
40 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019.
 - IV. Maximalbetrag für alle Unternehmen:
Fr. 500 000.--.
- b) Übersteigt die Summe der festgesetzten Beiträge die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel für Härtefallmassnahmen, werden die Beiträge durch Entscheidungsinstanz proportional reduziert.
- c) Steht der festgesetzte Beitrag in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens, kann dieser durch die Entscheidungsinstanz im Rahmen der Bundesvorgaben angepasst werden.
- d) Die Beiträge werden in Form von Teilzahlungen ausgerichtet.
- e) Die Einschränkung der Verwendung gemäss Art. 6 Bst. a Covid-19-Härtefallverordnung gelten auch für die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen.

4. Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz über 5 Mio. Franken errechnet sich der nicht rückzahlbare Beitrag in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorgaben wie folgt:

- a) der Umsatzrückgang nach Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung wird mit dem tatsächlichen Fixkostenanteil multipliziert;
- b) fällt der damit errechnete Beitrag tiefer aus als der errechnete Beitrag gemäss Ziffer 3 hiervor, gelangt letztere Berechnung (mit Ausnahme von Ziffer 3 Bst. a IV) zur Anwendung;
- c) in jedem Fall erhält ein Unternehmen maximal den bundesrechtlich festgelegten Beitrag gemäss Art. 8b - 8d Covid-19-Härtefallverordnung.

5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Unterstützungsbeitrags.

6. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

8. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Der vollständige Beschluss kann unter www.sz.ch/haertefall eingesehen werden.

10. Publikation der Beschlussziffern 1 bis 9 im Amtsblatt.

11. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Sicherheitsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle; Redaktion Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

